

Einkommensgrenzen

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses der Gemeinde Behamberg

- Maßgeblich für die Gewährung des Heizkostenzuschusses ist das Gesamtbruttoeinkommen im gemeinsamen Haushalt. Tabelle zur Prüfung der Bruttoeinkommensgrenze in Euro bei 14 und 12 Monatsbezügen:

	14 Monatsbezüge	12 Monatsbezüge
Alleinstehend	1.273,99	1.486,32
Alleinstehend, 1 Kind	1.470,56	1.715,66
Alleinstehend, 2 Kinder	1.667,13	1.945,00
Alleinstehend, 3 Kinder*	1.863,70	2.174,34
Ehepaar, Lebensgemeinschaft	2.009,85	2.344,83
Paar, 1 Kind	2.206,42	2.574,17
Paar, 2 Kinder	2.402,99	2.803,51
Paar, 3 Kinder*	2.599,56	3.032,85
jede weitere erwachsene Person	735,86	858,51

* für jedes weitere Kind ist ein Betrag von

196,57	229,34
--------	--------

 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

* für jede weitere erwachsene Person ist ein Beitrag von

735,86	858,51
--------	--------

 hinzuzurechnen.

- Das Einkommen aller dem gemeinsamen Haushalt angehörenden Personen ist nachzuweisen (Pensionsbescheid, Pensionsabschnitt, Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice, etc.)

Nicht zum Einkommen zählen: die Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Kinderzuschüsse nach dem Sozialversicherungsgesetzen, Lehrlingsentschädigungen, Ausgedingeleistungen, Pflegegelder, Kriegsopfer- oder Verletztenrenten.

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrerer Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohnungen (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen angeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z. B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

- Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch